

Auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit – GKZ – in der derzeit geltenden Fassung (GBl. S. 1147, 1149) vereinbaren der
Rems-Murr-Kreis sowie die
Städte und Gemeinden []

die nachfolgende Satzung für den

Zweckverband Breitbandausbau Rems-Murr

I. Präambel

Die Versorgung von Gewerbetreibenden¹, Freiberuflern, Bürgern sowie öffentlicher Einrichtungen und sonstiger Unternehmen mit leistungs-, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Telekommunikationsdiensten insbesondere in Form der Breitbandversorgung ist ein entscheidender Standortfaktor und damit von besonderer struktur- und wirtschaftspolitischer Bedeutung. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes haben sich zusammengeschlossen, um eine bestmöglich abgestimmte, gemeinsame Planung und Errichtung einer zusammenhängenden Telekommunikationsinfrastruktur im Rems-Murr-Kreis, wahlweise durch den Zweckverband bzw. die Verbandsmitglieder selbst oder durch in Frage kommende Unternehmen der Privatwirtschaft, koordiniert umzusetzen und zu realisieren.

Der Zweckverband übernimmt die Koordination der hierfür geplanten Maßnahmen und die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben gemäß nachfolgenden Regelungen. Daneben ist es Ziel des Zweckverbandes entsprechendes know-how zu erwerben um dadurch eine optimale und fachlich qualifizierte Betreuung der Verbandsmitglieder sowohl in strategischer, als auch in technischer, wirtschaftlicher und förderrechtlicher Hinsicht zu gewährleisten.

¹ Bei personenbezogenen Bezeichnungen sind mit der gewählten Formulierung jeweils alle Geschlechter gemeint. Die Verwendung nur der männlichen Form ist allein der besseren Lesbarkeit geschuldet.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

- (1) Der Rems-Murr-Kreis, sowie die Städte und Gemeinden [] bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Breitbandausbau Rems-Murr“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Waiblingen.
- (4) Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Verbandsmitglieder.
- (5) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Stadtkreise, Große Kreisstädte und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind, § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ. Landkreise stehen Stadtkreisen gleich, § 5 Abs. 2 Satz 3 GKZ.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Dem Zweckverband werden folgende Aufgaben zur Erfüllung übertragen:
 1. Übergeordnete Koordination, Planung, Beratung und Begleitung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung, insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung von Telekommunikationsinfrastrukturen durch die Verbandsmitglieder nebst dazugehörigen Anlagen sowie bei beabsichtigter Zusammenarbeit oder Kooperation der Verbandsmitglieder mit Unternehmen der Privatwirtschaft mit (Wirtschaftlichkeitslückenförderung) oder ohne Gewährung von Zuwendungen.

2. Bedarfsgerechte Errichtung und Bau bzw. Erwerb oder Veräußerung von Backbonetrassen zur Errichtung eines Backbonenetzes nebst Zuführungstrassen im Eigentum des Zweckverbandes einschließlich dazugehöriger Bauleitung, Bauüberwachung und Durchführung hierzu erforderlicher Ausschreibungen und sonstiger Maßnahmen. Bedarfsgerecht in diesem Sinne ist die Errichtung insbesondere dann, wenn keine parallelen Infrastrukturen Dritter zur Nutzung als Backbonetrasse oder Backbonenetz vorhanden sind oder die Nutzung paralleler Infrastrukturen Dritter unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte oder aus sonstigen Gründen nicht sinnvoll oder möglich ist. Dies schließt aber nicht aus, dass der Zweckverband in begründeten Einzelfällen zur Erfüllung seiner Aufgaben in Infrastrukturwettbewerb tritt.
3. Netzbetreibersuche und Einräumung des Nutzungsrechtes an Unternehmen für das Backbonenetz und innerörtliche Telekommunikationsinfrastrukturen (Backbonenetz und innerörtliche Telekommunikationsinfrastrukturen gemeinsam auch „Telekommunikationsinfrastruktur“ genannt), soweit entsprechende Telekommunikationsinfrastrukturen durch den Zweckverband (Backbone) oder die Verbandsmitglieder (innerörtliche Telekommunikationsinfrastrukturen) in deren Eigentum errichtet werden/wurden und dem Zweckverband hierfür das entsprechende Nutzungsrecht durch die Verbandsmitglieder (z.B. durch Verpachtung) eingeräumt wird, zur Erbringung der gewünschten bedarfs- und zukunftsfähigen Telekommunikations- bzw. Breitbanddienste sowie nach Bedarf Wartung, Instandhaltung, Unterhaltung und Dokumentation der betreffenden Telekommunikationsinfrastruktur im Wege von Ausschreibungen (z.B. nach KonzVgV, VgV etc.).
4. Ausschreibung zur Gewährung von Zuwendungen an Netzbetreiber zur Sicherstellung der Versorgung mit den geforderten Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten unter Beachtung etwaiger förderrechtlicher Vorgaben wahlweise im eigenen Namen oder namens und im Auftrag der betreffenden Verbandsmitglieder, auf deren Gemarkung die Versorgung mit Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten entsprechend verbessert werden soll.
5. Verwaltung der Telekommunikationsinfrastrukturen im Eigentum des Zweckverbandes (Backbonenetz) bzw. für die dem Zweckverband das Nutzungsrecht durch die Verbandsmitglieder oder durch Dritte eingeräumt wurde (z.B. Zuweisung von Pachteinahmen, Abschluss von (An-)Pachtverträgen, Herausgabe von Dokumentationen etc.).

- (2) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 bei Bedarf selbst in eigene Telekommunikationsinfrastrukturen und/oder dazugehörige Anlagen investieren. Er kann entsprechende Telekommunikationsinfrastrukturen und/oder Anlagen aber auch erwerben und veräußern, mieten und/oder vermieten, pachten und/oder verpachten sowie vergleichbare Vereinbarungen zur Nutzung derartiger Anlagen abschließen. Die Beschlussfassung des zuständigen Organs ist entsprechend einzuholen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Zweckverbandssatzung Dritter bedienen bzw. Dritte oder Verbandsmitglieder mit der Erbringung hierfür erforderlicher Leistungen beauftragen. Er kann sich ferner an anderen Unternehmen beteiligen oder solche errichten. Er kann sich insbesondere an einer Gesellschaft in privater oder öffentlicher Rechtsform (z.B. GmbH oder GmbH & Co.KG, (gemeinsame selbstständige) Kommunalanstalt, Zweckverband etc.) beteiligen bzw. in eine solche Gesellschaft investieren oder eine Gesellschaft schaffen, die auf dem Gebiet der Breitbandversorgung, insbesondere dem Bau und der Planung von Telekommunikationsinfrastrukturen zur Breitbandversorgung sowie der Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung nebst den dazugehörigen Anlagen tätig ist oder selbst bereits als Eigentümerin über entsprechende Infrastrukturen zur Breitbandversorgung verfügt.
- (4) Der Zweckverband kann die Teile der Telekommunikationsinfrastruktur, welche zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz-EGovG) (BGBl. I S. 2749) notwendig sind, selbst betreiben.
- (5) Darüber können dem Zweckverband folgende Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GKZ zur Durchführung für die Verbandsmitglieder übertragen werden:
1. Koordination und Übernahme der Förderantragstellung nach einschlägigen Förderprogrammen
 2. Planung und Bau innerörtlicher Telekommunikationsinfrastrukturen im Eigentum des jeweiligen Verbandsmitgliedes sowie Bauleitung, Bauüberwachung und Durchführung hierzu erforderlicher Ausschreibungen namens und im Auftrag des betreffenden Verbandsmitgliedes.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sowie der Verwaltungsrat.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, der Landkreis durch den Landrat vertreten.

Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 43 Abs. 1 der Landkreisordnung.

- (2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.

- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) Änderungen dieser Zweckverbandssatzung
- b) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- c) Wahl der Verbandsmitglieder und Stellvertreter im Verwaltungsrat
- d) Festsetzung einer Satzung über Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die ehrenamtlich tätigen Verbandsmitglieder der Organe des Zweckverbandes
- e) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- f) Wirtschaftsplan, Erfolgsplan, Vermögensplan, Ergebnisverwendung und Rückstellungen
- g) Außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 100.000 Euro im Wirtschaftsjahr, wobei die Verbandsversammlung jederzeit den Verbandsvorsitzenden zur Vornahme von Verfügungen

mit geringerem Wert anweisen kann

- h) Ausbau- und Fortentwicklungsplanung zur Koordinierung der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur und Empfehlung an die Verbandsmitglieder
 - i) Grundsatzbeschluss über Bau und Errichtung bzw. Erwerb oder Veräußerung eines Backbonenetzes oder von Backbonetrassen (siehe § 5 Abs. 5)
 - j) Festlegung von Umlagen
 - k) Stellenplan
 - l) Einstellung von Mitarbeitern bzw. Ernennung von Beamten ab einem durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalt/Vergütung von A 15 / EG 15 oder mehr sowie des Geschäftsführers und des technischen Leiters
 - m) Geschäftsordnungen
 - n) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden oder des Verwaltungsrats fallen
 - o) Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts
 - p) Feststellung des Jahresabschlusses
 - q) Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Geschäftsführer und der Verbandsmitglieder im Verwaltungsrat
 - r) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
 - s) Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes
 - t) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes
 - u) Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes
 - v) Aufnahme von Darlehen
- (4) Die Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch den Zweckverband in der von ihm vorgesehenen Form öffentlich bekanntzumachen. In Notfällen kann

die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragen, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sollen abwechselnd bei den Verbandsmitgliedern stattfinden.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Zweckverbandssatzung davon abweichende Mehrheiten geregelt sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds.
- (5) Beschlussfassungen nach **§ 4 Abs. 3 lit. i)** bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Stimmen der Verbandsmitglieder werden wie folgt verteilt:
Jedes Verbandsmitglied erhält eine Stimme.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend und mehr als die Hälfte der Stimmen des Zweckverbandes vertreten sind. Jede Beschlussfassung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Stimmen der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (9) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Zweckverband hat einen Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Landrat des Rems-Murr-Kreises, sowie 5 weiteren stimmberechtigten Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung. Die weiteren stimmberechtigten Verbandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ebenso werden 6 Stellvertreter von der Verbandsversammlung gewählt. Beratende Verbandsmitglieder des Verwaltungsrates sind zudem der Geschäftsführer und - soweit die Stelle besetzt ist - der technische Leiter des Zweckverbandes. Ist der Verbandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter der Landrat, kommt ein weiteres stimmberechtigtes Verbandsmitglied hinzu, welches entsprechend von den anderen Verbandsmitgliedern gewählt wird. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Er kann den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden mit seiner Vertretung beauftragen. Scheidet ein gewähltes Verbandsmitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung kann für die verbleibende Amtszeit ein neues stimmberechtigtes Verbandsmitglied wählen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz davon abweichende Regelungen vorgesehen sind. Jedem stimmberechtigten Verbandsmitglied Mitglied steht eine Stimme zu. Stimmengleichheit führt zur Ablehnung eines Beschlusses.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller im Verwaltungsrat vertretenen und stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (5) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) sämtliche Personalangelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder der Geschäftsleitung obliegen. Der Verwaltungsrat berät im Übrigen Personalangelegenheiten vor, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten ist.

- b) Verfügungen im Rahmen des Vermögensplans im Wert von mehr als 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
- c) Entwurf und Abstimmung von Ausschreibungen bzw. entsprechender Unterlagen nebst Festlegung der Ausschreibungskonzeption einschließlich Verfahrensart, Zeitplan und Pachtmodell, Verträge zur Überlassung des Netzbetriebs, Verträge zur Gewährung von Zuwendungen und Cluster- bzw. Losbildung in Bezug auf erforderliche Ausschreibungen.
- d) Abschluss von Verträgen und Entwurf von Musterverträgen über die Anpachtung von Telekommunikationsinfrastrukturen von Verbandsmitgliedern und/oder von Dritten mit einem Wert des entsprechenden Nutzungs- bzw. Pachtvertrages mit einem Wert von bis zu 2.500.000 Euro über die Erstlaufzeit des Vertrages.
- e) Zuschlagsentscheidung, Zuschlagserteilung und damit Abschluss von Netzbetriebsverträgen bzw. Zuschlagserteilung im Rahmen von Ausschreibungen zur (Weiter-)Verpachtung von Telekommunikationsinfrastrukturen, an denen dem Zweckverband das Nutzungsrecht durch die Verbandsmitglieder oder Dritte eingeräumt wurde, zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten und/oder Wartung, Instandhaltung, Unterhaltung sowie Dokumentation an Unternehmen/Netzbetreiber mit einem Wert von bis zu 2.500.000 Euro über die Erstlaufzeit des Vertrages.
- f) Zuschlagsentscheidung, Zuschlagserteilung und damit Abschluss von Verträgen im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen an Dritte im Zusammenhang mit der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Versorgung mit Telekommunikations- bzw. Breitbanddiensten, sofern das betreffende Verbandsmitglied den Zweckverband zum Abschluss entsprechender Verträge namens und im Auftrag des Verbandsmitgliedes beauftragt hat.
- g) Abschluss von Einzelverträgen im Zusammenhang mit dem Bau des Backbonenetzes einschließlich Erwerb oder Verkauf von Backbonetrassen, soweit nicht die Zuständigkeit beim Verbandsvorsitzenden oder der Verbandsversammlung (nur für Grundsatzentscheidungen) liegt.

- (6) Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach **§ 5 Abs. 1 Satz 3** einberufenen (Not-)Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung, sofern er nicht ohnehin zuständig ist. Kann auch der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden, entscheidet an seiner Stelle der Verbandsvorsitzende. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit oder wahlweise für die Dauer weiterer 5 Jahre einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Hauptausschusses. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Verband. Ihm obliegen dabei folgende Aufgaben, soweit er hierfür nicht ohnehin zuständig ist:
- a) Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.
 - b) Die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis 500.000 Euro je Einzelvorhaben sowie außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
 - c) Die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten mit einem durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalt bis EG 11 / A 12 im Rahmen der Stellenübersicht.
- (3) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Landrat des Rems-Murr-Kreises dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.

- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.
- (5) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister (3. Abschnitt GemO) entsprechend anzuwenden.

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 8

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Verbandsversammlung einen **Verbandsgeschäftsführer** zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsgeschäftsführer bzw. den beauftragten Dritten obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). Außerdem wirkt er bei den übrigen z.B. politischen und technischen Teilen der Zweckverbandswirtschaft mit.
- (3) Für die Erledigung der Aufgaben auf dem Gebiet der technischen Verwaltung kann zusätzlich ein **technischer Leiter** von der Verbandsversammlung bestellt werden. Er ist stellvertretender Geschäftsführer. Alternativ können vom Verbandsvorsitzenden im Auftrag der Verbandsversammlung geeignete Dritte beauftragt werden.
- (4) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (5) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.
- (6) Der Geschäftsführer bzw. hierzu beauftragte Dritte vertreten den Zweckverband im Rahmen ihrer

Aufgaben.

§ 9

Rechnungs- und Wirtschaftsführung, Stammkapital

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Aufgrund der Kostentragungspflicht des Rems-Murr-Kreis wird von der Festsetzung eines Stammkapitals gemäß § 20 Abs. 1 Ziffer 4 GKZ abgesehen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 10

Zweckverbandskassenverwaltung

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem geeigneten Mitarbeiter des Zweckverbands, einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.
- (2) Die dem Verbandsmitglied oder einem Dritten für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 11

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

§ 12

Örtliche Prüfung

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung werden dem Rechnungsprüfungsamt des Rems-Murr-Kreises übertragen. Die Kosten hierfür trägt der Kreis.

§ 13

Mitwirkungspflichten

Die einzelnen Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Zweckverband zur Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 14

Verteilung betrieblicher Erträge, Deckung des Finanzbedarfs, Umlagen

- (1) Die **laufenden Kosten** des Zweckverbandes, insbesondere Geschäfts-, Verwaltungs- und Personalkosten sowie Beratungskosten, Darlehenskosten etc. werden bis zum 31.12.2030 vom Rems-Murr-Kreis getragen.
- (2) Die **Kosten im Zusammenhang mit dem Bau bzw. dem Erwerb des Backbonenetzes bzw. von Backbonestrassen** nebst Zuführungstrassen werden vom Rems-Murr-Kreis in voller Höhe im Rahmen der Haushaltsplanung des Kreises getragen.
- (3) Nach entsprechender Beschlussfassung der Verbandsversammlung über die Ergebnisverwendung bzw. Rückstellungen wird ein **etwaiger Überschuss** an die Verbandsmitglieder **im Wege der Pacht** für die Einräumung der Nutzungsrechte an den Telekommunikationsinfrastrukturen der jeweiligen Verbandsmitglieder ausbezahlt. Die Höhe der Auszahlung an die einzelnen Verbandsmitglieder richtet sich nach dem Verhältnis, in dem über die Nutzung der Telekommunikationsinfrastruktur des jeweiligen Verbandsmitgliedes betriebliche Erträge erzielt wurden.

- (4) Erbringt der Zweckverband gegenüber Verbandsmitgliedern Leistungen nach **§ 2 Abs. 5 Nr. 2**, sind diese Kosten vom betreffenden Verbandsmitglied nach Aufwand zu erstatten.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgt nach dem für den Rems-Murr-Kreis geltenden Bekanntmachungsrecht für öffentliche Bekanntmachungen.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Das ausscheidende Mitglied ist dazu verpflichtet, nach Aufforderung des Zweckverbandes diesem die Telekommunikationsinfrastruktur weiterhin zu den Bedingungen im Zeitpunkt des Ausscheidens zur Nutzung bzw. Weiterverpachtung zur Verfügung zu stellen, sofern der Zweckverband die entsprechende Telekommunikationsinfrastruktur zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten benötigt. Ein Anspruch des ausscheidenden Mitglieds auf Beteiligung am übrigen Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann allerdings die Gewährung einer Entschädigung beschließen, sofern das Ausscheiden des Mitglieds die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

Bei einer Auflösung fällt das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern im prozentualen Verhältnis der Stimmverteilung nach § 5 Abs. 5 zu. Das Backbone nebst Zuführungstrassen geht in das Eigentum des Rems-Murr-Kreises über. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung notwendigen Maßnahmen u.a. auch über die Übernahme unkündbarer Beschäftigter des Zweckverbandes.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbandes

Diese Zweckverbandssatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckverbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig gilt der Zweckverband als entstanden.

Unterschriften der Verbandsmitglieder

Entwurf Stand 23.07.2018